

Per E-Mail an:

sonja.maire@bj.admin.ch

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

Herrn Christoph Schwaab,

Kommissionspräsident

3003 Bern

Rod ersdorf, 28. August 2017

13.426 Parlamentarische Initiative. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten**Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse der wissenschaftlichen Durchdringung der geregelten Materie.

I. Grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung über die stillschweigende Vertragsverlängerung im Rahmen einer Ergänzung des UWG (Art. 8a VE-UWG) und in Anlehnung an die Bestimmung über die Verwendung missbräuchlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG). Wir sind so damit einverstanden, dass von der Neuregelung nur Konsumentinnen und Konsumenten profitieren, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass Fortsetzungsklauseln auch andere Kunden benachteiligen können. Einverstanden sind wir auch damit, dass eine Verletzung von Art. 8a VE-UWG keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich zieht (vgl. Art. 23 Abs. 1 UWG). Nicht zu übersehen ist allerdings, dass Art. 8a VE-UWG damit ziemlich zahnlos bleibt und man sich fragen kann, ob es nötig und sinnvoll ist, allein deswegen das UWG zu revidieren. Anbieter, die sich nicht ans Gesetz halten, werden auf jeden Fall kaum etwas zu befürchten haben.

II. Keine Beschränkung auf erstmalige Vertragsverlängerung

Laut dem Ingress zu Art. 8a Absatz 1 VE-UWG bestehen die in Bst. a-c aufgeführten Informationspflichten nur "vor der erstmaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses". Wir halten diese Einschränkung nicht für sachgerecht. Besser wäre es, wenn Konsumentinnen und Konsumenten die hier aufgeführten Informationen vor jeder stillschweigenden Vertragsverlängerung erhalten. Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten, die ein Anbieter heute hat, die nötigen Informationen an die Konsumentinnen und Konsumenten zu übermitteln, stellt eine solche wiederkehrende Informationspflicht in der Regel keine nennenswerte Belastung dar. Es ist denn in der heutigen Praxis bereits gang und gäbe, dass namentlich bei online bezogenen Dienstleistungen wie Sicherheitsprogrammen die Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Vertragsverlängerung darüber informiert werden, dass bei Stillschweigen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der geschlossene Vertrag – erneut befristet - weiterläuft. Die Vorstellung, dass sich die einmal informierte Konsumentin bzw. der einmal informierte Konsument der Fortsetzungsklausel bewusst ist, erscheint uns wenig realistisch. Vielmehr ist zu befürchten, dass sie oder er jeweils erst bei Rechnungstellung (oder Belastung der Kreditkarte) vom Fortbestehen des Vertrages Kenntnis nimmt.

III. Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz

Fortsetzungsklauseln haben in Versicherungsverträgen eine lange Tradition, was darin zum Ausdruck kommt, dass sie bereits in Art. 47 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) eine Regelung erfahren haben. Nach dieser Bestimmung ist eine Abrede nichtig, die vorsieht, dass sich ein Versicherungsvertrag mangels Kündigung für mehr als ein Jahr erneuert. Wir begrüssen es, dass der Vorentwurf an Art. 47 festhält (Begleitbericht S. 7). Eine Revision dieser Bestimmung drängt sich umso weniger auf, als sie auch nicht Gegenstand der laufenden Revision des Versicherungsvertragsgesetzes ist (BBl 2017 5089).

Der guten Ordnung halber weisen wir immerhin darauf hin, dass der Vorentwurf zwischen Fortsetzungsklauseln und der Weitergeltung nicht gekündigter Verträge unterscheidet (vgl. Begleitbericht, S. 5 "Mit dem Eintritt dieser Bedingung entsteht die Vertragsbindung zwischen den Parteien für die zusätzliche Dauer. Erklärt die Kundin oder der Kunde rechtzeitig, dass der Vertrag nicht verlängert werden soll, liegt deshalb nicht eine Kündigung im eigentlichen Sinn vor, mit der ein ansonsten weiterlaufender Vertrag aufgehoben wird. Vielmehr ist von einer Erklärung auszugehen, mit der der Eintritt der Zustimmungsfiktion und damit der Vertragsverlängerung verhindert wird."). Eine solche Differenzierung ist Art. 47 VVG fremd; entsprechend ist im Randtitel von "Stillschweigender Vertragserneuerung" und im Text von "Kündigung" die Rede. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir die Kommission, in ihrem Bericht ans Parlament klarzustellen, dass die in Art. 8a VE-UWG vorgesehenen neuen Informationspflichten nur im Falle von Versicherungsverträgen mit eigentlichen Fortsetzungsklauseln gelten. Allein die Tatsache, dass der Kunde das Recht hat, den Versicherungsvertrag nach Ablauf einer Mindestlaufzeit zu kündigen, genügt dafür nicht.

Im gleichen Zusammenhang erhoffen wir uns nähere Ausführungen darüber, was es konkret bedeutet, dass Art. 8a VE-UWG Art. 47 VGG "lediglich ergänzt" (vgl. Begleitbericht, S. 15). Konkret befürchten wir, dass es namentlich durch die vorgeschlagene bloss einmalige Benachrichtigung der Konsumentin oder des Konsumenten (vgl. II) zu einem Rückschritt in Sachen Konsumentenschutz kommen könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Felix Schöbi, PD Dr. iur.
Vizepräsident



Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur.
Präsident